

Richtlinien

**für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Büdingen**



Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1. Zustimmung.....	3
1.2. Sonstige Genehmigungen/Anordnungen.....	3
1.3. Ausführungsbestimmungen	3
2. Genehmigungsverfahren.....	3
2.1. Antragstellung.....	3
2.2. Aufgrabungsgenehmigung.....	4
2.3. Fristen	4
2.4. Baubeginnsanzeige	4
3. Ausführung.....	4
3.1. Vorschriften	4
4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers.....	7
5. Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt.....	8
6. Gewährleistung	8
7. Kostenerstattung	8
8. Schlussbestimmungen	8



1. Allgemeines

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Stadt Büdingen.

1.1. Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des Stadtbauamtes Büdingen als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2. Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt zu beantragen.

1.3. Ausführungsbestimmungen

Von der Stadt Büdingen können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden. Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Antragstellung

Die Genehmigung zum Aufgraben von öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen muss vom Antragsteller in digitaler Form auf der Plattform „ROSYWEB“ www.rosyweb.de beantragt werden. Die Antragsstellung ist mindestens 12 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Sonstige, koordinierungspflichtige Arbeiten sind je nach Komplexität des Eingriffs in den Straßenverkehr in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu



benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen. Die Antragstellung hat grundsätzlich durch die ausführende Baufirma zu erfolgen. Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser schriftlich zu benennen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Auch hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Anzeige der Aufgrabung ist unverzüglich in digitaler Form auf „ROSYWEB“ www.rosyweb.de unter Einreichung eines detailliert vermassten Lageplans nachzureichen.

2.2. Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.3. Fristen

Die Genehmigung zum Aufgraben einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb **eines Monats**, gerechnet vom geplanten Aufgrabungstermin an, begonnen wird. Die Genehmigung zum Aufgraben kann auf Antrag verlängert werden.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit / Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit in digitaler Form auf der Plattform „ROSYWEB“ www.rosyweb.de zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

2.4. Baubeginnsanzeige

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (**Anliegerbenachrichtigungen**).

3. Ausführung

3.1. Vorschriften

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

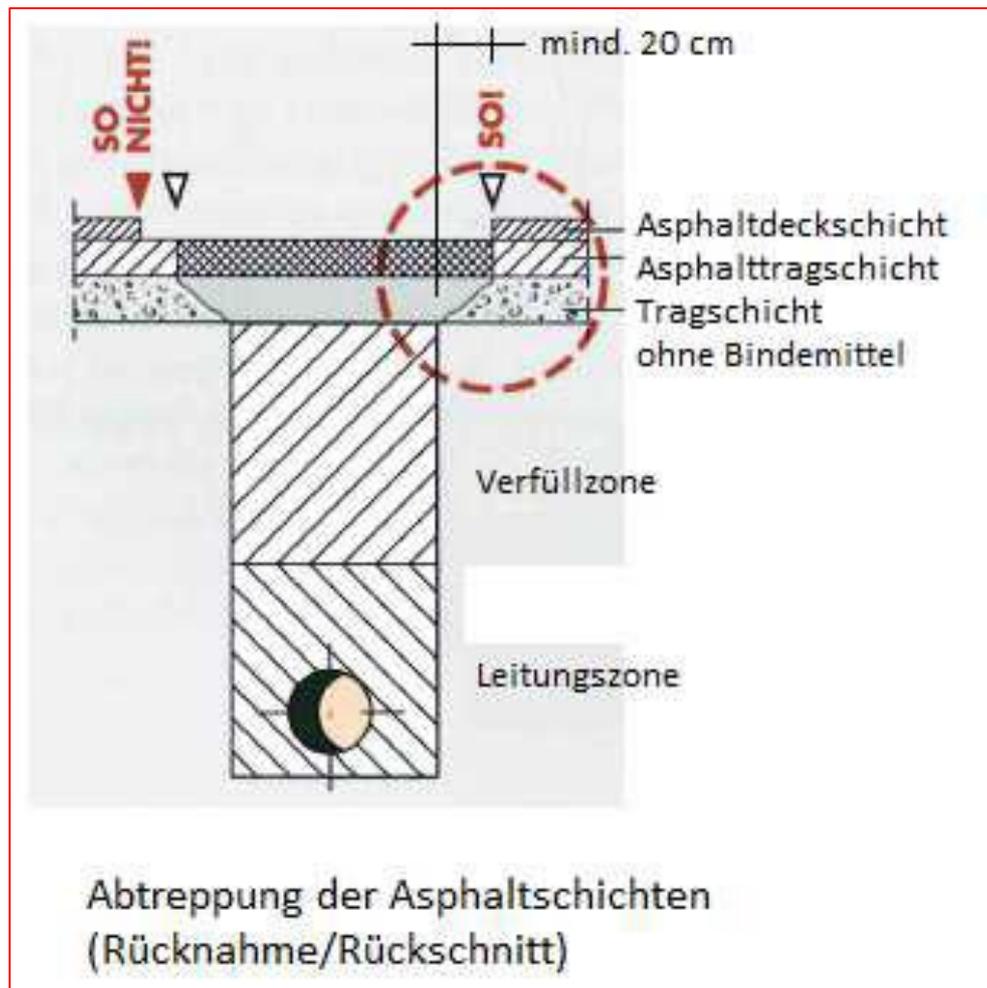
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßengesetz für Hessen
- Koordinierungsrichtlinien



- Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere:
 - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
 - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - d) DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten
 - e) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü)
 - f) Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG); Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS.LG4)
 - g) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
 - h) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
 - i) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
 - für Tragschichten im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
 - für den Bau von Pflasterdecken (ZTV Pflaster-StB)
 - j) Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tel-Stra)
 - k) Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß ZTV A-StB von Antragsteller zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen < 2,0 m mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

Aufgrund von „Unterläufigkeiten“ der vorhandenen Asphaltsschichten können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.

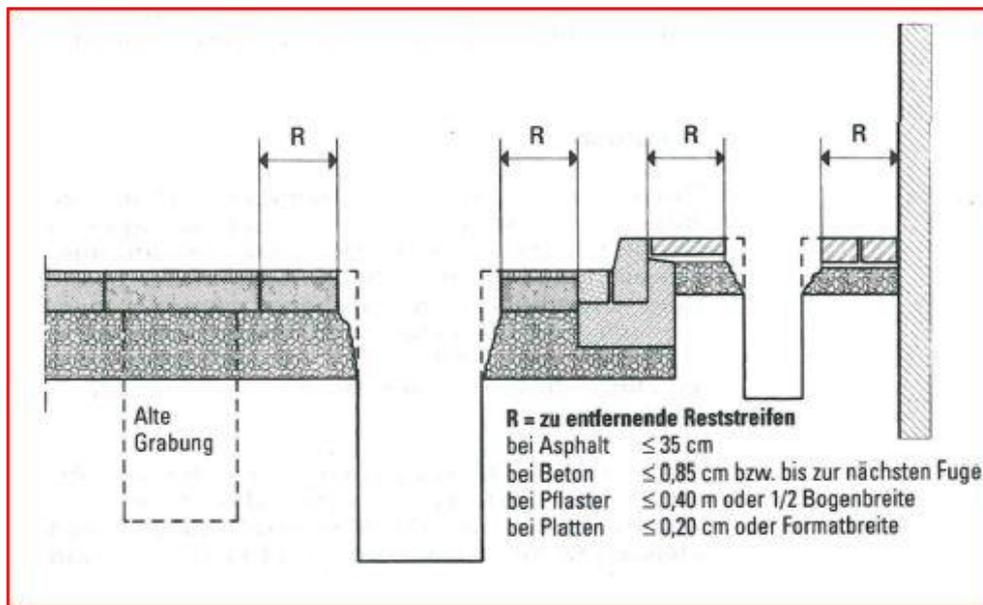
Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig.



Die Verdichtung der Asphaltdeckschichten sollte immer mit Walzen erfolgen. Das Abstreuen und Einwalzen von farblich geeignetem Abstreumaterial auf die noch warme Asphaltdeckschicht ist nicht nur zum Erreichen der Anfangsgriffigkeit bei allen Asphaltdeckschichten notwendig, sondern ist auch zur optischen Angleichung an die umgebenden Bereiche erforderlich.

Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, das eine „Wulst“ an der Oberfläche zu einer guten Abdeckelung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.

- l) Reststreifen sind entsprechend den angegebenen Maßen (siehe Skizze) neben den zurückgenommenen Oberflächen zu entfernen. Aber auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.



- m) Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Hierfür wird von der Stadt Büdingen Ersatz gestellt. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament (min. 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min. 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen.

Hinweis:

Die Stadt ist berechtigt, Arbeiten am Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Dies kann, soweit Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber den vom Antragsteller beauftragten Unternehmer oder den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen. In der Regel werden diese Weisungen jedoch gegenüber dem Antragsteller erteilt.

4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers

Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme obliegt dem Antragsteller bzw. dem Unternehmer die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht sowie die Unterhaltungslast für den gesamten Bereich der Aufgrabung. Der Antragsteller stellt die Stadt Büdingen von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Aufgrabung zusammenhängen, gegen sie erheben. Die



Anerkennung eines Anspruchs durch die Stadt Büdingen ist für den Antragsteller nur dann verbindlich, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.

5. Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt

- Die Abnahme der Verkehrsflächen erfolgt nach § 12 VOB Teil B.
- Bei wesentlichen Mängeln kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden (entsprechend § 12 VOB Teil B, Nr. 3.)
- Die Stadt überwacht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Aufgrabungsflächen. Bei akuter Verkehrsgefahr behält sich die Stadt die sofortige Instandsetzung auf Kosten des Antragstellers vor. Die Feststellung der Verkehrsgefahr obliegt der Stadt.

6. Gewährleistung

Mit der Abnahme der Aufgrabungsfläche beginnt eine Gewährleistungsfrist von **5 Jahren**.

Der Antragsteller / ausführende Firma ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten (vergl. § 13 VOB Teil B) zu beseitigen.

Kommt der Antragsteller / ausführende Firma der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Antragstellers / ausführende Firma beseitigen lassen.

7. Kostenerstattung

- Werden bei Durchführung der Wiederherstellung Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die über die für die Aufgrabung vorgesehene Fläche hinausgehen, so werden die Gesamtkosten der Wiederherstellung dem Antragsteller in Rechnung gestellt, sofern die Beschädigungen durch den Antragsteller oder dessen beauftragtes Unternehmen im Zuge der Bautätigkeit erfolgt sind. Forderungen des Antragstellers hieraus gegen die von ihm eingesetzten Firmen hat er im Innenverhältnis selber geltend zu machen.
- Der Antragsteller hat die Verwaltungskosten der Stadt für die Bearbeitung des Antrages, die Bauüberwachung, die bautechnische Abnahme und die Gewährleistungsüberwachung zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne der vorstehend genannten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Diese Bestimmungen treten am 01.09.2019 in Kraft.